

## Hygiene- und Testkonzept für den Handballspiel- und Trainingsbetrieb des TSV Wattenbek



**Sporthalle der Hans-Brüggemann-Schule (Spiel- und Trainingsbetrieb) Bordesholm**  
**Sporthalle am Möhlenkamp (Trainingsbetrieb)**  
**Sportheim TSV Wattenbek (Trainingsbetrieb)**

**Stand: 15.01.2022**

Dieses Hygiene- und Testkonzept gilt ergänzend zu den aktuell gültigen Hygienekonzepten und Testkonzepten des Deutschen Handballbundes (DHB) und des Handballverbandes Schleswig-Holstein (HVSH) und konkretisiert diese. Die Konzepte jeweils aktuellen Konzepte des DHB und des HVSH sind auf den entsprechenden Internetseiten abzurufen

Dieses Konzept gilt nur, soweit dies die aktuellen einschlägigen Regelungen des Landes Schleswig-Holstein sowie des Hallenträgers (liegt bei) zulassen. Diese haben, wenn sie enger sind, stets Vorrang vor diesem Konzept und den Konzepten des DHB/HVSH.

Dieses Konzept ist sowohl der jeweiligen Gastmannschaft als auch den Schiedsrichtern im Vorfeld des Spiels zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist das Hygienekonzept auf den entsprechenden Seiten DHB und des HVSH (Phoenix) veröffentlicht.

Den Spielerinnen, Trainern, Mannschaftenverantwortlichen und allen weiteren betroffenen Personen des TSV Wattenbek e.V. ist dieses Konzept zur Kenntnis gegeben und erläutert wurden.

Soweit im Folgenden Spielbetrieb genannt wird, meint dies neben Meisterschaftsspielen auch Pokalspiele, Freundschaftsspiele und alle sonstigen Spiel- Wettkampfformen, bei denen die Mannschaft des TSV Wattenbek e.V. gegen Mannschaften anderer Vereine spielt.

### **Allgemeines**

#### **AHA-Regel**

Die „AHA-Regel“ (Abstand + Hygiene + Alltagsmaske) sowie die aktuelle Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 haben weiterhin Gültigkeit. Insbesondere die AHA-Regel ist – sofern in diesem Konzept nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass davon abgewichen werden kann – ohne Ausnahme strikt zu beachten.

#### **Halle – Einlass und Wegeleitung:**

Personen, die typische Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion (z. B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden etc.) aufweisen, ist der Zutritt nicht gestattet. Mit Zutritt zur Halle bestätigt jeder, dass er keine Symptome aufweist.

Die Sportstätten sind ausschließlich zur Ausübung des Handballsportes bzw. zu Zwecken des Trainings zu den eigenen Trainings- bzw. Spielzeiten zu betreten und nach Beendigung unverzüglich zu verlassen.

Die Sportstätten sind, sofern dies möglich ist, während und nach dem Sportbetrieb ausreichend zu lüften. Dies bedeutet insbesondere nach dem Sportbetrieb, dass alle



Räume mindestens 15 Minuten zu lüften sind, um einen möglichst hohen Luftaustausch sicherzustellen. Erst nach dem Lüften ist das Betreten durch eine neue Sportgruppe erlaubt.

Für die Bestimmung der maximal gleichzeitig zugelassenen Trainierenden ist stets die aktuelle Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein maßgebend.

Ansammlungen / Gruppierungen vor den Sportstätten sind zu vermeiden.

### **Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb nach einem positive SARS-CoV-2-Befund**

Für die Rückkehr von Spieler\*innen nach positivem SARS-CoV-2 Befund in den Trainings- und Spielbetrieb gilt, dass

1. die häusliche Isolierung vom zuständigen Gesundheitsamt offiziell beendet wurde
2. die aktuell gültigen RKI Kriterien erfüllt sind
3. die Spieler\*innen mind. 48 Stunden symptomfrei sind
4. die Spieler\*innen einen negativen Testbefund mittels eines PCR-Testes oder eines in einem offiziellen Testzentrum durchgeführten POC-Antigen-Testes nachweisen können.

und

5. Vor der Wiedereingliederung der Spieler\*in in den Trainings- und Spielbetrieb aus sportmedizinischer Sicht ist dem Verein eine sportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Insbesondere die Herz-/Lungenfunktion der Person vorab intensiv zu überprüfen. Dies hat der /die Spieler\*in auf eigenen Kosten zu erbringen.

Ist der PCR-Test noch positiv oder sind einzelne andere Kriterien nicht erfüllt, ist die Rückkehr zum Trainingsbetrieb mit der Mannschaft nicht möglich. Ziffer 5 gilt auch für die Wiederaufnahme des Individualtrainings ohne Mannschaftsberührung.

### **Trainings- und Spielbetrieb**

Auch im Außenbereich der Sportstätte sollte der Abstand von mindestens 1,5m eingehalten werden. Eine Bildung von Gruppen ist zu vermeiden.

Zu den Trainingszeiten halten sich ausschließlich die Trainingsbeteiligten in der Sporthalle auf.



Innerhalb geschlossener Räume dürfen nach dem geltenden 2G+-Konzept nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Sportausübung eingelassen werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche Testung ist bei Personen nach § 4 Absatz 3a nicht erforderlich. Dies sind:
  - a) geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV, die nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischimpfung erhalten haben,
  - b) geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV, die zwei Einzelimpfungen erhalten haben und darüber hinaus zu einem der folgenden Zeitpunkte genesene Person im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV gewesen sind:
    - a. bei der ersten Einzelimpfung,
    - b. zwischen den beiden Einzelimpfungen oder
    - c. nach der zweiten Einzelimpfung,
  - c) geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV, deren letzte Einzelimpfung weniger als drei Monate zurückliegt und
  - d) genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV, wenn die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung weniger als drei Monate zurückliegt.
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,
5. Sorge- oder Umgangsberechtigte, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung (mind. FFP2-Standard) tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.

**Für den Trainingsbetrieb gilt bis auf Weiteres für ALLE Mannschaften des TSV Wattenbek das 2G+-Prinzip ohne Ausnahmen nach folgenden Maßgaben:**

Die Testungen werden von den Spielbeteiligten bei einer anerkannten Teststelle durchgeführt. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden bei Abschluss der Trainingseinheit bzw. dem Spiel sein. Das negative Testzertifikat ist dem/der Mannschaftsverantwortlichen vor Betreten der Halle vorzulegen. Diese/r nimmt das Ergebnis in Augenschein. Eine Dokumentierung findet nicht statt. Alternativ kann der Test in der Spiel- Trainingsstätte durchgeführt werden. Nach erfolgter Testung begeben sich die getesteten Personen unmittelbar und auf direktem Wege in die Halle. Kontakte zu nicht getesteten Personen oder getesteten Personen ohne aktuelles Ergebnis sind zu vermeiden. Lassen sich diese nicht vermeiden, ist eine FFP2 Gesichtshalbmaste zu tragen.



### **Nur Spielbetrieb ab der 3. Liga und höher (DHB).**

Das 2G+-Konzept gilt nicht für Mannschaften im Spielbetrieb in der 3. Liga und höher, da Mannschaften im Spielbetrieb des DHB ab 3. Liga und höher nach dem DHB und dem Deutschen Olympischen Sportbund dem Profisport zuzurechnen sind.

Hier gilt das 3G-Konzept. Zusätzlich zu den oben genannten Personen dürfen auch Personen zur Sportausübung oder Anleitung eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, wenn die Sportausübung zu beruflichen Zwecken erfolgt.

Der Ablauf der Testung erfolgt jeweils mittels

- getrennter Anreise zum Training/Spiel. Eine gemeinsame Anreise/Fahrgemeinschaften sind zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, haben alle Mitfahrer in einem KFZ eine FFP2-Maske zu tragen.
- Einhaltung der Abstandsregelung und Tragen einer FFP-2 Gesichtshalbmaste.
- Überwachung der Selbsttests durch geschultes Personal und Nutzung eines durch das BfArM gelisteten Antigen- Schnelltest, der vom Paul- Ehrlich- Instituts (PEI) evaluiert wurde.

Die Testungen werden von den Spielbeteiligten bei einer anerkannten Teststelle durchgeführt. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden bei Abschluss der Trainingseinheit bzw. dem Spiel sein. Das negative Testzertifikat ist dem/der Mannschaftsverantwortlichen vor Betreten der Halle vorzulegen. Diese/r nimmt das Ergebnis in Augenschein. Eine Dokumentierung findet nicht statt. Alternativ kann der Test in der Spiel- Trainingsstätte durchgeführt werden. Nach erfolgter Testung begeben sich die getesteten Personen unmittelbar und auf direktem Wege in die Halle. Kontakte zu nicht getesteten Personen oder getesteten Personen ohne aktuelles Ergebnis sind zu vermeiden. Lassen sich diese nicht vermeiden, ist eine FFP2 Gesichtshalbmaste zu tragen.

Bei Nutzung eines Testverfahrens mit vereinfachter Probenentnahme führt die zu testende Person die Testungen durch und der Mannschaftsverantwortliche stellt das Ergebnis fest.

Bei einem positiven Befund ist der/die Getestete sowie alle Kontaktpersonen Kategorie 1 nach dem RKI Kontaktmanagement (Anlage) unverzüglich zu isolieren und an der Teilnahme die Trainingseinheit/-maßnahme ausgeschlossen. Darüber hinaus ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das positive Testergebnis zu informieren.

### **Spielbeteiligte**

Aktiv Spielbeteiligte sind die Spieler\*innen, Trainer- und Betreuer\*innen aller Mannschaften (z.B. Trainer\*in, Co-Trainer\*in, Physiotherapeut\*in, Arzt/Ärztin, Teammanager\*in) sowie ggf. weitere Offizielle der Clubs (z.B. Sportdirektor\*in, Geschäftsführer\*in), sofern sie am Trainings- und Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind, sowie die Schiedsrichter\*innen.



Zu den passiv Spielbeteiligten zählen das für die Durchführung des Spiels zwingend notwendige Kampfgericht, Delegierte und Wischer\*innen, die jeweils unmittelbar am Spielfeldrand sitzen.

Zu den weiteren Personen, die für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind, zählen z.B. der Ansprechpartner\*in Hygienekonzept, Hallensprecher\*in, Organisationspersonal Heimverein/Spielstätte, Ordnungs- und Sanitätsdienst, TV-/Livestream-Produktion, Offizielle des DHB, neutrale/r Schiedsrichterbeobachter\*in, Reinigungspersonal, Feuerwehr, Polizei sowie Medienvertreter\*innen. Sie halten sich während des Spiels im Innenraum/Spielfeldnähe bzw. Zuschauerbereich auf, wo der Abstand untereinander bzw. zu den aktiv Spielbeteiligten gewahrt werden kann. Die Anzahl der passiv Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Für sie gelten die üblichen Schutzvorkehrungen und es wird das Tragen eines medizinischen Mund- Nasen- Schutzes oder einer FFP-2-Gesichtshalbmaste dringend empfohlen (Ausnahme Hallensprecher\*in, Livestreamkommentator\*in unter Einhaltung der Abstandsregelungen am Platz). Wo erforderlich wird durch Einsatz von Plexiglastrennwänden eine Schutzbarriere geschaffen. Nach Möglichkeit werden offene Zugänge (offene Türen und Vermeidung von Barrieren und dadurch unnötiger Kontakte mit Händen) errichtet. Arbeitsgeräte werden idealerweise nur von einer Person genutzt und regelmäßig desinfiziert. Bei Mehrfachnutzung erhöhen sich entsprechend die Desinfektionsintervalle.

#### **Nur Spiel- und Trainingsbetrieb ab der 3. Liga und höher (DHB).**

##### **Testungen auf eine SARS-CoV-2 Infektion**

Am Spieltag sind alle aktiv Spielbeteiligte, die weder den Nachweis „vollständig geimpft“ oder „genesen“ nachweisen können weniger als 24 Stunde vor dem erwarteten Spielende (geplante Anwurfzeit + 2 Std.) bzw. vor Betreten der Spielstätte zu testen. Die Testergebnisse sowie die Liste der vollständig geimpften und genesenen Personen müssen zum Zeitpunkt der technischen Besprechung vorliegen. Nur vollständig geimpfte, genesene und negativ getestete aktiv Spielbeteiligte sind an diesem Tag teilnahmeberechtigt.

Bei längeren Anfahrten (> 300 km) wird zusätzlich zu der am Spielort obligatorischen Testung eine Testung vor der gemeinsamen Abfahrt durchgeführt. Diese Testung darf nicht älter als 2 Stunden sein und das Ergebnis ist von dem Mannschaftenverantwortlichen zu dokumentieren und für 4 Wochen aufzubewahren.

Die Testung am Spielort wird durch den Heimverein organisiert. Der Gastverein bringt die für ihn benötigten Tests zum Spielort mit und führt die Testung selbständig durch. Der Heimverein stellt für die Testung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

Der Heimverein stellt die Tests für die Schiedsrichter\*innen.

**Der Gastverein und die Schiedsrichter werden gebeten, dem Heimverein im Vorwege (möglichst bis zum Mittwoch vor dem Spieltag) mitzuteilen, ob Testungen am Spieltag vor Ort notwendig sind. Hierbei ist auch die konkrete Anzahl der zu testenden Personen mitzuteilen.**

Ein direkter Kontakt zu Nichtgetesteten oder getesteten Personen, bei denen das Ergebnis noch nicht vorliegt, ist zu vermeiden.



Die Mannschaftenverantwortlichen gewährleisten, ausschließlich Spielbeteiligte, die die 2-G+-Regelung (Trainings- und Spielbetrieb 3 .Liga und höher: 3G-Regel) erfüllen, für das Spiel zu melden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist mit dem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis zwingend die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu kontrollieren, es sei denn sie ist dem Kontrollierenden persönlich bekannt

Wenn der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, ist dieser **zwingend** mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts zu überprüfen. Der Verein stellt die erforderlichen technischen Mittel zur Verfügung.

### **Kampfgericht (Z/S, techn. Delegierte/r)**

Bei jedem Spiel stellt der Heimverein dem Kampfgericht (Z/S, techn. Delegierte/r) jeweils eine FFP-2-Gesichtshalbmaste zur Verfügung. Die Nutzungshinweise der FFP-2-Masken sind zu beachten.

### **Halle – Einlass und Wegeleitung**

Da der Spielbetrieb nur in der Sporthalle der Hans-Brüggemann-Schule am Langenheisch stattfindet, gelten die folgenden Regelungen nur dort.

Die Gastmannschaft findet sich zur Einweisung in das Hygienekonzept beim Hygienebeauftragten am Parkplatz, Bereich der Treppe eine.

Die Gastmannschaft betritt die Halle über den Eingang 3 und nutzt die Kabinen 5 und/oder 6. (siehe Skizze im Anhang)

Die Heimmannschaften betritt die Halle über den Eingang 1 und nutzt die Kabinen 1 und/oder 2. (siehe Skizze im Anhang)

Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Es sind den in der Halle ausgehängten Wegekarten zu folgen.

Beim Verlassen und nach dem Verlassen des Gebäudes ist ebenfalls der Mindestabstand einzuhalten.

Die desinfizierenden Mittel werden vom Heimverein gestellt.

Die Schiedsrichter und das Kampfgericht betreten die Halle über den Eingang Nummer 2 und nutzen die Kabinen 3 (Schiedsrichter) und Kabine 4 (Kampfgericht). (siehe Skizze im Anhang)

Kampfgericht und Wischer betreten die Spielfläche durch den mittleren Gang. Das Kampfgericht geht direkt zum Kampfrichtertisch.

### **Hallenaufteilung (aus Sicht Kabinengang):**

Der Gastmannschaft wird die linke Hallenhälfte zugewiesen.

Der Heimmannschaft wird die rechte Hallenhälfte zugewiesen.



### **Kabine und Räume:**

Vorbehaltlich der grundsätzlichen Öffnung der Umkleiden und Duschen gilt für deren Benutzung Folgendes:

Die Kabinen sind mit „Heim“ bzw. „Gast“ gekennzeichnet. Sie sind den Mannschaften fest zugeteilt und dürfen während der gesamten Aufenthaltsdauer nicht gewechselt werden.

Der Aufenthalt in den Umkleideräumen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Es sind ausschließlich die nicht gesperrten Duschen zu benutzen.

Die technische Besprechung der Schiedsrichter mit den MV beider Mannschaften und dem Kampfgericht findet in der Kabine 4 statt.

An der Technischen Besprechung nehmen die Schiedsrichter, der Sekretär, der Zeitnehmer sowie die MV beider Mannschaften teil. Die Personen sollten einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2 Maske tragen und sich vor dem Betreten der Kabine die Hände desinfizieren. Die Kabine wird im Anschluss an das Spiel desinfiziert. Händeschütteln oder Umarmungen sind zu vermeiden.

### **Wischer:**

Sie erhalten als Alternative zu Einweg-Handschuhen eine Möglichkeit zu ständigen Händedesinfektion und werden vom Hygienebeauftragten gesondert in die Händedesinfektion eingewiesen. Bei minderjährigen Wischern muss eine Einverständniserklärung der sorgeberechtigten Personen vorliegen.

### **Vor Spielbeginn:**

Die PIN-Eingaben vor und nach dem Spiel müssen durch die zuständigen MV und die Schiedsrichter einzeln erfolgen. Im Fall eines angekündigten Einspruchs müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um die Abstände einzuhalten.

Die Bedienung der technischen Geräte (Hallenuhr und IT für SpielberichtOnline/EMR) erfolgt ausschließlich durch die eingeteilten Personen. Bei technischen Problemen beim Kampfgericht im Verlauf des Spiels gilt – sofern ein Bedienerwechsel erforderlich wird – werden die Geräte desinfiziert. Händedesinfektionsmittel wird zur ständigen Möglichkeit einer Händedesinfektion bereitgestellt.

Von medizinisch-therapeutischen Behandlungen der Spieler/innen sollte am Spieltag abgesehen werden. Es sind nur akut medizinisch notwendige Behandlungen in der Halle zugelassen. Das medizinische Personal hält sich während des Spiels außerhalb der Coachingzone auf.

### **Im Verlauf des Spiels:**

Die Wischer betreten nach Aufforderung durch den Schiedsrichter das Spielfeld. Die Spieler halten einen Sicherheitsabstand zu den Wischern ein. Das Wischerpersonal wird vom MV/Hygienebeauftragten der Heimmannschaft instruiert.

Das Team-Time-Out wird unter Einhaltung des Mindestabstandes zum Kampfrichtertisch vorgenommen.





Die individuell gekennzeichneten Getränkeflaschen und Handtücher werden eigenständig von der Mannschaftsbank aufgenommen und nicht durch Mitspieler angereicht.

Der Heimverein stellt wie gewohnt der Gastmannschaft eine Kiste Wasser. Die Gastmannschaft hat die Flaschen für jede Spielerin individuell deutlich zu kennzeichnen. Eine Vermischung der Flaschen ist auszuschließen.

Die Schiedsrichter lassen sich keine Getränkeflaschen vom Kampfgericht reichen, sondern nehmen sich diese selbst.

### **In der Halbzeit**

Die Mannschaften verlassen die Spielfläche über die gekennzeichneten Wege. (siehe Skizze im Anhang)

Die Barriere Maßnahmen zum Schutz der Bänke und Sportgeräte werden in der Halbzeitpause gewechselt und ggf. desinfiziert.

### **Nach Spielabpfiff:**

- Das Kampfgericht, Schiedsrichter und Wischer verlassen umgehend nach dem Ausschalten der Geräte die Halle über die gekennzeichneten Wege (siehe Skizze im Anhang).
- Die Mannschaften bewegen sich auf demselben Weg zurück in die jeweils zugewiesenen Kabinen, wie sie nach dem Umziehen auf das Spielfeld gelangt sind.
- Um den nachfolgenden Spielbetrieb sicherstellen zu können, sind die Umkleidekabinen so schnell wie möglich nach Spielende wieder zu verlassen
- Die Heimmannschaft sorgt für ausreichende Lüftung der Halle.
- Ein Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist auf das Nötigste zu beschränken. Daher ist das Gebäude unverzüglich nach dem Umkleiden durch dieselbe Tür, wie beim Betreten der Halle zu verlassen.
- Auch draußen vor der Halle, z.B. auf dem Parkplatz ist bis zum Verlassen des Geländes der Sporthalle auf die Einhaltung des Mindestabstands vom 1,5 Meter zu achten.
- Der MV der Heimmannschaft desinfiziert alle 4 Spielerbänke und den Bereich des Kampfgerichtes. Darüber hinaus sind die Toiletten, die Schiedsrichterkabine sowie die Kabine, in der die technische Besprechung stattgefunden hat, zu desinfizieren.

### **Sonstiges:**

Für die Heim-/Gastmannschaften sowie die Schiedsrichter stehen nur die Toiletten in den Umkleidekabinen zur Verfügung. Kampfgericht, Wischer nutzen die Toiletten in Kabine 3 und/oder 4.

- Sollte nach dem Spiel eine Infektion einer Person erkannt werden, die am Spiel als Spieler/ Spielerin/Offizielle/Offizieller/Zuschauer teilgenommen hat, muss der MV der betroffenen Mannschaft unverzüglich den MV und Hygienebeauftragten der anderen Mannschaft telefonisch darüber informieren. Beide MV haben umgehend alle weiteren Maßnahmen gemäß Vorgaben vom örtlichen Gesundheitsamt einzuleiten.





**Regelungen für die Zuschauer:**  
Zuschauer sind nicht zugelassen.

**Ausnahme:**

- Notwendiges Fahrpersonal (maximal 5 Personen) von Gästemannschaften
- Jeweils **EIN/E** Personensorgeberechtigte/r von minderjährigen Spielern\*innen.

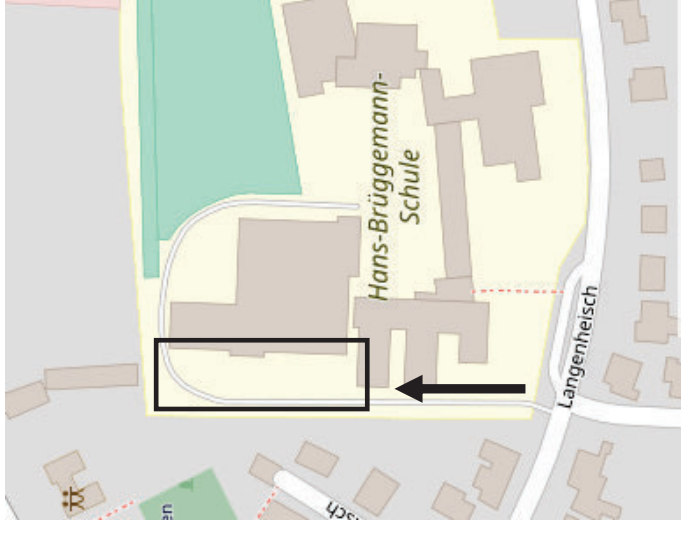
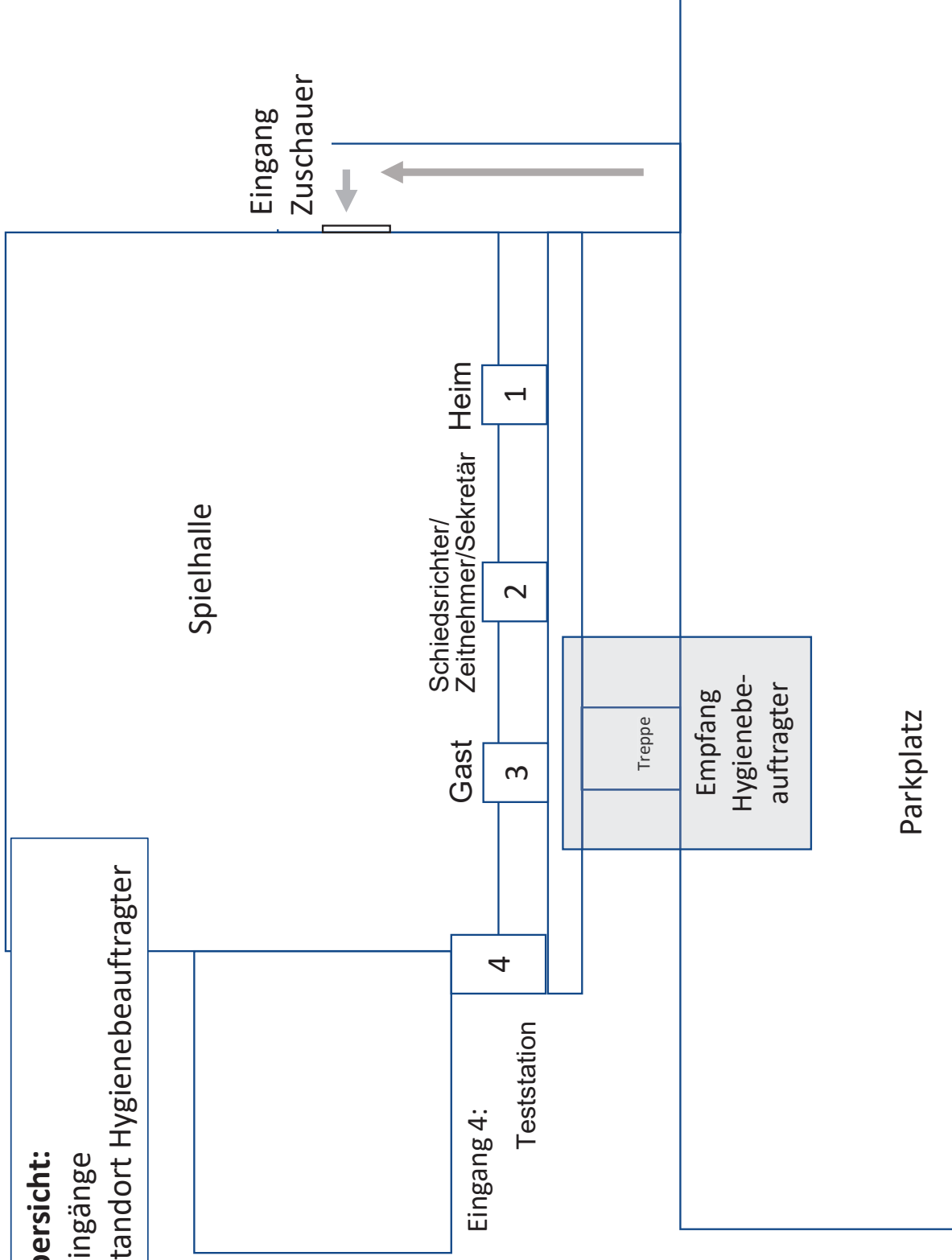
**Hygienebeauftragter:**

Olaf Sohn      E-Mail: [olaf.sohn@gmx.de](mailto:olaf.sohn@gmx.de)

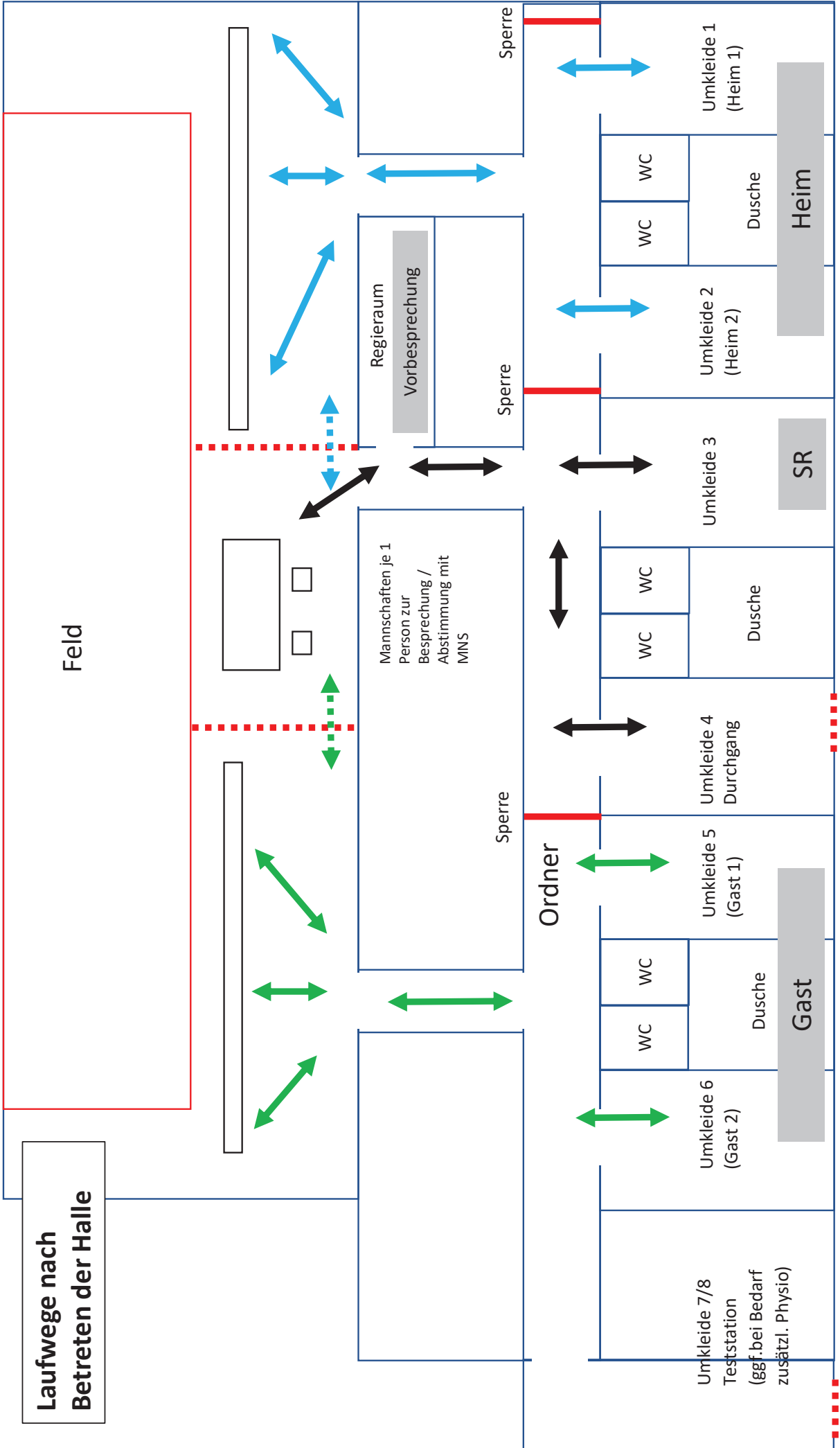
Mobil: 0163 3041286

### Übersicht:

- Eingänge
- Standort Hygienebeauftragter



Zufahrt Langenheisch →



## **Rahmenvorgaben**

**für die Nutzung der Sporthallen des  
Schulverbandes Bordesholm  
zum Zwecke des Vereinssports**

**hier:**

**Hygienevorgaben für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes  
auf dem Gebiet des Sports unter Berücksichtigung des Schutzes  
und der Eindämmung des SARS-CoV-2**

**Bordesholm, den 23. August 2021**

## **1. Einführung**

Ab dem 14. März 2020 wurde durch Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein die Schließung sämtlicher privater und öffentlicher Sportstätten veranlasst, um die Verbreitung des SARS-CoV-2 zu verhindern. Zu einer weiteren Schließung sämtlicher Sportstätten ist es im Dezember des vergangenen Jahres gekommen.

Im Hinblick auf die diversen allgemeinen Lockerungsmaßnahmen, die im stetigen Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen des Pandemie-Geschehens in der Vergangenheit getroffen wurden, wurden auch die Hygieneanforderungen an die Wiederaufnahme eines reduzierten Sportbetriebes mehrfach mit einer Fortschreibung der Rahmenvorgaben angepasst.

Verwiesen wird an dieser Stelle auf die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der jetzt gültigen und ab dem 23.08.2021 geltenden Neufassung.

Auf Basis dieser aktuellen Regelungen des Landes Schleswig-Holstein soll das vorliegende Hinweispapier Sie über die modifizierten und aktuellen Hygienevorgaben und die einzuhaltenden Rahmenbedingungen für die Nutzung der Sportstätten informieren.

Diese Rahmenbedingungen gelten zunächst bis auf weiteres. Vorbehaltlich und abhängig von den jeweils gültigen Landesregelungen zum SARS-CoV-2-Geschehen auf dem Gebiet des Sports sind Änderungen zu gegebener Zeit möglich.

Grundsätzlich gelten jedoch in jedem Falle die allgemeinen Empfehlungen der Gesundheitsämter und des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Um den Hygiene- und Infektionsschutz für alle Beteiligten bestmöglich und in optimaler Weise zu gewährleisten, bitte ich Sie um Mithilfe bei der Bewältigung dieser gemeinsamen Aufgabe.

Ich danke schon jetzt für Ihr Verständnis!

## **2. Grundsätzliches**

Die Sporthallen der Gemeinde Bordesholm wurden dem Schulverbandes Bordesholm für die Nutzung durch die verbandsangehörigen Schulen zur Verfügung gestellt. Diese schulische Nutzung hat in jedem Fall Vorrang. Unabhängig davon stehen die Sporthallen auch für Zwecke des Vereinssports zur Abdeckung der Bedarfe bei den Hallensportarten zur Verfügung.

Die nachfolgend definierten Vorgaben sind für die Freigabe der Sporthallen zum Zwecke der Ausübung des Sports unerlässlich. Diese bilden vorübergehend ergänzend die Grundlage für die Nutzung der Hallen. Zuwiderhandlungen führen unmittelbar zum Verweis aus der Sporthalle. Zudem sind diese strafbar, da es sich um Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG) und der SARS-CoV-2-BekämpfVO des Landes Schleswig-Holstein handelt oder können mit einem Bußgeld geahndet werden.

### 3. Freigegebene Schulsport halls

Folgende Schulsport halls werden für den Sportbetrieb mit Auflagen zur Nutzung freigeben:

- 3-Feld-Sport hall (bezeichnet mit Sport halls I – III) der Hans-Brüggemann-Gemeinschaftsschule (HBS)
- kleine Sport hall der HBS (bezeichnet mit Sport hall IV)
- kleine Sport hall der Lindenschule
- große Sport hall der Lindenschule (Bühnenhalle)
- Sport hall der Landschule-an-der-Eider

### 4. Nutzungsregeln

Die nachfolgenden Nutzungsregeln sind von den Vereinen, den Sportler\*innen sowie den Trainer\*innen und Betreuer\*innen (nachfolgend „Nutzer“ genannt) zwingend zu beachten.

Auf die „Zehn Leitplanken des DOSB“ sowie die „Zusatzleitplanken des DOSB (Halle)“ wird zudem verwiesen, sofern hier keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### **Allgemeine Rahmenbedingungen:**

1. Grundsätzlich dürfen nur Personen am Sport in Innenräumen teilnehmen, die keine Corona-typischen Symptome wie etwa Atemnot, Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Außerdem gilt die 3G-Regel. Das heißt, es darf nur getesteten, geimpften oder genesenen Teilnehmer\*innen der Einlass zur Sportausübung gewährt werden. Ein Antigen-Testnachweis (von geschultem Personal durchgeführt und ausgewertet) darf nicht älter als 24 Stunden sein. Eine andere Möglichkeit ist die Selbsttestung vor Ort unter Aufsicht des den Zugang zur jeweiligen Indoor-Sporteinrichtung Kontrollierenden.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- Kinder bis zum siebten Geburtstag müssen keinen Test vorlegen.
- Auch minderjährige Schüler\*innen ab dem achten Lebensjahr müssen sich nicht nochmal für den außerschulischen Sport testen lassen, da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Für den Nachweis der Testungen stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung aus, die zwecks Zugang zum Sport im Innenbereich vorgelegt werden müssen. Ein Schülerausweis reicht nicht als Nachweis aus.
- Volljährige Schüler\*innen unterliegen wie alle anderen nicht geimpften Personen der Testnachweispflicht (bei Antigentest max. 24 h). Soweit deren Schulen aber auch Einzelbescheinigungen über an einem bestimmten Tag erfolgte Testungen ausstellt, können volljährige Schüler\*innen diese als Nachweis nutzen.

Die Testnachweispflicht bezieht sich ausschließlich auf die jeweiligen Teilnehmer\*innen. Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen sind hiervon nicht betroffen.

2. Sport ist in jeder Mannschaftsstärke für jeden Sport möglich.

3. Weder das Abstandsgebot noch die allgemeinen Kontaktbeschränkungen gelten.
4. Es gibt keine konkrete Teilnehmeroberbegrenzung beim Training.
5. Für die Nutzung geschlossener Räume zum Zwecke der Sportausübung ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 der Corona-BekämpfungsVO zu erstellen, das das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen beinhaltet. Die Kontaktnachverfolgung der am Sport Beteiligten ist lückenlos sicherzustellen. Dazu ist von den Nutzern eine schriftliche Dokumentation der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefon oder E-Mail) zu erstellen.

Die Dokumentation von den Nutzern ist nach Beendigung der Sporeinheit für vier Wochen sicher aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Kontaktdaten sind nach Aufforderung der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) zu übermitteln.

6. Sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden und Duschräume dürfen, ebenso wie Toiletten, genutzt werden. Auch hierfür ist von den Nutzern ein Hygienekonzept zu erstellen.
7. Bei der Durchführung von Wettbewerben und Sportfesten sind die Vorgaben von § 11 Abs. 3 und 4 der Corona-Bekämpfungsverordnung zu beachten.
8. Für Zuschauer\*innen beim Training oder Sportwettbewerben gilt das Regelwerk für Veranstaltungen (siehe dazu §§ 5 – 5d der Corona-Bekämpfungsverordnung). Alle Zuschauer\*innen müssen je nach Veranstaltungsart einen qualifizierten Mund-Nasenschutz tragen.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Fragen\\_und\\_Antworten/Mund-Nasen-Bedeckungen/mnb\\_auf\\_veranstaltungen.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Fragen_und_Antworten/Mund-Nasen-Bedeckungen/mnb_auf_veranstaltungen.html)

9. Eingang und Ausgang zur Sporthalle erfolgt durch die Nutzer in der Regel getrennt und werden entsprechend beschildert.
10. Die Reinigung der Sporthalle wird durch den Schulverband grundsätzlich sichergestellt; die Reinigung der Sportgeräte obliegt dem Nutzer. Die Verpflichtung zur Desinfektion von Kontaktflächen (den sog. High-Touch-Flächen) obliegt dem Nutzer (siehe persönliche Anforderungen).
11. Das Hausrecht obliegt dem Schulverband Bordesholm, vertreten durch die Schulleitung und in Abwesenheit der Schulleitung dem diensthabenden Schulhausmeister. Den Anweisungen der Schulleitung bzw. des diensthabenden Schulhausmeister ist unbedingt Folge zu leisten. Unangekündigte Kontrollen zur Überwachung der Hygieneanforderung sind zulässig.

### **Persönliche Anforderungen**

- Nutzer halten grundsätzlich den Mindestabstand von 1,50 Metern zueinander ein.
- Vorgegebene Wege sind einzuhalten (Ein- und Ausgänge).



- Die WC-Anlagen werden mit Desinfektionsmittel ausgestattet. Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass das Desinfektionsmittel an „Ort und Stelle“ verbleibt (verantwortlich: Übungsleiter, Trainer). Abhandengekommenes Desinfektionsmittel ist zu ersetzen.
- Enge Begegnungen sind bei der Nutzung von Toiletten und Duschen zu vermeiden.
- Nutzer halten die Regeln zur Hust- und Nieshygiene (bspw. „in den Ellenbogen niesen“ u.ä.) ein.
- Die Nutzer sind verantwortlich, Oberflächen und Sportgeräte, die zur Ausübung der Sportart benötigt oder berührt werden (z.B. Turngeräte, Tore, Handgriffe und Klinken der Geräteräume), unmittelbar nach der Benutzung mithilfe eines **vereinseigenen Desinfektionsmittels** zu desinfizieren.
- Die Sporthalle ist nach Abschluss der Sporeinheit (besser während der gesamten Trainingseinheit) zu lüften.  
Das trägt zum einen zu einer besseren Luftqualität bei, reduziert zugleich aber auch die Anzahl möglicher Krankheitserreger in der Luft. Dafür öffnet der Nutzer die dort vorhandenen Fensteranlagen und gewährt die Lüftung.  
Nach Beendigung der letzten Sporeinheit (lt. Belegungsplan) sind die geöffneten Fensteranlagen durch die Nutzer (verantwortlich: Übungsleiter, Trainer) wieder zu schließen.
- Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung der Übertragung des SARS-CoV-2 sind gebührend zu berücksichtigen.  
Abrufbar unter:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html).
- Weitere vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den einzelnen Sportfachverbänden entwickelte sportartspezifische Empfehlungen und Leitplanken sind vor Aufnahme des Sportbetriebes umzusetzen und bei der Gestaltung der Trainingsinhalte zu beachten.  
Abrufbar unter: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>

## 5. Antrags- und Nutzungsverfahren

Der bisherige Belegungsplan (Fassung „vor Corona“) findet Anwendung. Damit stehen alle genehmigten und traditionellen Nutzungszeiten zur Verfügung.

Weitere Nutzungen der Sporthallen (auch einzelne Trainings- und Sporeinheiten) setzen in jedem Falle einen schriftlichen Nutzungsantrag und die Genehmigung seitens des der Gemeinde/des Schulverbandes voraus!

Bei der Antragstellung geben Sie bitte den genauen Trainingsinhalt, die beabsichtigte Sportart an und bestätigen, dass die geforderten Anforderungen eingehalten und entsprechende Maßnahmen dazu umgesetzt werden.

Der Bedarf an kurzfristigen Nutzungszeiten ist anzumelden. Eine Entscheidung hierzu erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

## 6. Kontaktmöglichkeiten

Lassen Sie uns in dieser insbesondere für den Sport besonderen Zeit im Dialog bleiben!

Bei Rückfragen oder Gesprächsbedarf nehmen Sie jederzeit gerne Kontakt auf mit:

**Grundsatzfragen zur Nutzung öffentlicher Sportstätten**

Frau Ingwersen                      04322/695-145  
Herr Ingwersen                      04322/695-163

**Vergabe der Hallenzeiten**

Frau Kroll                              04322/695-144